S 11 RJ 237/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Fremdrentenrecht Spätaussiedler Zusammentreffen von Hinterbliebenenrente mit eigener Rente Entgeltpunktebegrenzung
Leitsätze	1. Der Bezug einer nach Fremdrentenrecht auf 25 Entgeltpunkte begrenzten Rente aus eigener Versicherung schließt den Bezug einer ebenfalls nach Fremdrentenrecht auf 25 Entgeltpunkte begrenzten Hinterbliebenenrente nicht aus. 2. Die Ersetzung des Eingliederungsprinzips durch ein Prinzip der Grundsicherung oder des sozialen Ausgleichs im Fremdrentenrecht erfolgt in einem fortschreitenden Prozess der durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz noch keinen endgültigen Abschluss gefunden hat.
Normenkette	FRG § 22b Abs 1 S 1 FRG § 14a FRG § 1 SGB VI § 89

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 237/02
Datum	21.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RJ 64/03
Datum	30.07.2003

3. Instanz

Datum 11.03.2004

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2003 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 21. MÃ¤rz 2003 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin Zahlungen aus dem ihr dem Grunde nach zuerkannten Anspruch auf Hinterbliebenenrente â□□ begrenzt auf 25 Entgeltpunkte (EP) â□□ verlangen kann.

Die am 31. Dezember 1936 geborene KlÃ¤gerin ist die Ehefrau des am 5. August 1997 verstorbenen R F (Versicherter). Die Eheleute lebten von Geburt an in der ehemaligen Sowjetunion. Nach dem Tod des Versicherten siedelte die KlÃ¤gerin am 15. Dezember 1997 nach Deutschland Ã¼ber und wurde als SpÃ¤taussiedlerin gemÃ¤Ã□ Â§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt. Sie bezieht ab dem Tag ihrer Einreise Rente aus eigener Versicherung nach dem Fremdrentengesetz (FRG), fÃ¼r deren Berechnung 25 EP zugrunde gelegt wurden.

Mit Bescheid vom 26. Juni 1998 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin antragsgemÃ¤Ã□ groÃ□e Witwenrente ab dem 15. Dezember 1997, wobei sie aufgrund der fÃ¼r den Versicherten nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigenden Beitragszeiten 26,8749 EP ermittelte. Die Auszahlung der Rente lehnte sie mit der BegrÃ¼ndung ab, dass der Rentenfeststellung fÃ¼r einen Berechtigten nach dem FRG hÃ¶chstens 25 EP zugrunde zu legen seien, die KlÃ¤gerin aber bereits eine eigene Rente auf der Basis von 25 EP beziehe.

Den im Dezember 2001 unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. August 2001 (B 4 RA 118/00 R â□□ BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 Â§ 22b Nr 2) gestellten Antrag auf Neufeststellung der Witwenrente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 19. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Oktober 2002 ab, weil sie der Entscheidung des 4. Senats des BSG, wonach neben einer Rente aus eigener Versicherung Anspruch auf eine â□□ wenngleich ebenfalls auf 25 EP begrenzte â□□ Hinterbliebenenrente bestehe, Ã¼ber den Einzelfall hinaus nicht folge.

Das Sozialgericht KÃ¶ln (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der vorgenannten Bescheide verurteilt, den Bescheid vom 26. Juni 1998 zurÃ¼ckzunehmen und der KlÃ¤gerin groÃ□e Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten unter BerÃ¼cksichtigung von 25 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren (Urteil vom 21. MÃ¤rz 2003). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) das

Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Juli 2003). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt:

Der KlÃ¤gerin stehe kein Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 26. Juni 1998 zu, weil die Beklagte die Zahlung der Witwenrente zu Recht unter Berufung auf Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG verweigert habe. Nach dieser Vorschrift seien fÃ¼r einen Berechtigten fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach dem FRG hÃ¶chstens 25 EP zugrunde zu legen. Der Wortlaut der Vorschrift sei nicht eindeutig und gebiete daher nicht zwingend die vom 4. Senat des BSG vorgenommene Auslegung. Der Begriff "Berechtigter" werde im FRG nicht ausschlieÃlich fÃ¼r Berechtigte mit eigenem Rentenstammrecht verwendet, wie Â§ 14a FRG zeige. Auch die Begriffe "anrechenbare Zeiten" und "Entgeltpunkte" wÃ¼rden in unterschiedlichem Sachzusammenhang verwendet. Soweit der Wortlaut keine eindeutige Auslegung zulasse, sei eine Auslegung anhand der Gesetzessystematik und des Gesetzeszwecks vorzunehmen.

Daher sei zu berÃ¼cksichtigen, dass gemÃ¤Ã Â§ 22b Abs 3 FRG bei Ehegatten bzw in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten fÃ¼r beide Berechtigte zusammen maximal 40 EP der Rentenberechnung zugrunde zu legen seien. Daraus werde deutlich, dass durch die Regelung des Â§ 22b Abs 1 FRG Alleinstehende in jedem Fall nur Leistungen auf der Basis von 25 EP bekommen sollten; denn wenn von beiden Berechtigten schon zu Lebzeiten eine BeschrÃ¤nkung auf zusammen 40 EP hingenommen werden mÃ¼sse, seien die Leistungen nach dem Tod eines Berechtigten erst recht auf 25 EP zu begrenzen.

HierfÃ¼r spreche auch der Sinn und Zweck der Regelung, weil mit der durch das "Gesetz zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung" vom 23. September 1996 (Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz) eingefÃ¼gten Vorschrift des Â§ 22b FRG eine Umstellung vom Eingliederungsprinzip zum BedÃ¼rftigkeitsprinzip erfolgt sei. Der an der BedÃ¼rftigkeit orientierten LeistungsgewÃ¤hrung widerspreche es, wenn der Hinterbliebene ohne die Begrenzung auf 25 EP fÃ¼r Versicherten- und Hinterbliebenenrente besser gestellt werde als der Alleinstehende. Auch fÃ¼hre diese Auslegung nicht dazu, dass der Hinterbliebene nur Inhaber eines "leeren Rechts" sei, weil dies jedenfalls dann nicht zutreffe, wenn der Hinterbliebene bei seiner eigenen Rente weniger als 25 EP angerechnet bekomme.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 22b Abs 1 FRG. Die Vorschrift sei entsprechend dem Urteil des 4. Senats des BSG nicht anzuwenden, wenn neben einem Recht auf eigene Rente auch ein abgeleitetes Recht auf Hinterbliebenenrente bestehe. Bei Â§ 22b Abs 1 FRG handele es sich um eine Eingriffsnorm, deren Anwendungsbereich auf den vom BSG bereits interpretierten Gesetzeswortlaut beschrÃ¤nkt sei. Selbst wenn der Wortlaut nicht eindeutig sei, so ergebe die verfassungskonforme Auslegung, dass ein Zusammentreffen von eigener Rente und Hinterbliebenenrente nicht erfasst sei, weil anderenfalls SpÃ¤taussiedler, die bereits bei der eigenen Altersrente 25 EP angerechnet bekÃ¤men, zum Inhaber eines leeren Rechts auf Hinterbliebenenrente

wÃ¼rden, worin ein VerstoÃ gegen den Gleichheitsgrundsatz liege.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 21. MÃ¤rz 2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision ist begrÃ¼ndet. Wie das SG zutreffend entschieden hat, hat die KlÃ¤gerin unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 19. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Oktober 2002 sowie unter Ãnderung (= teilweiser RÃ¼cknahme) des Bescheids vom 26. Juni 1998 Anspruch auf Auszahlung der von der Beklagten dem Grunde nach bewilligten Witwenrente neben ihrer Rente aus eigener Versicherung, die gemÃ¤Ã Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG auf 25 EP begrenzt ist. SinngemÃ¤Ã hat das SG die Beklagte damit zur Zahlung auch der Hinterbliebenenrente â ebenfalls begrenzt auf 25 EP â verurteilt. Auf die Revision der KlÃ¤gerin war das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

Die Beklagte hat den Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung groÃer Witwenrente dem Grunde nach bindend festgestellt. Aus dem Rentenanspruch dem Grunde nach folgt grundsÃ¤tzlich der Anspruch auf Auszahlung der Leistung. FÃ¼r ihre Entscheidung, in diese Rechtsposition der KlÃ¤gerin einzugreifen und die (den Wert von 25 EP aus eigener Versicherung Ã¼berschreitende) groÃe Witwenrente aus der Versicherung ihres Ehemanns nicht auszuzahlen, steht der Beklagten eine Rechtsgrundlage (EingriffsermÃ¤chtigung) nicht zur Seite; sie kann sich insbesondere nicht auf Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG stÃ¼tzen. Die dort geregelte Begrenzung der RentenhÃ¶he, wonach "fÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz â¦ hÃ¶chstens 25 EP der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt" werden, rechtfertigt ein derartiges Vorgehen allein beim Zusammentreffen mehrerer Renten des Berechtigten aus eigener Versicherung. Der Vorschrift lÃ¤sst sich â wie der 4. Senat des BSG bereits in seinem Urteil vom 30. August 2001 (B 4 RA 118/00 R â BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 Â§ 22b Nr 2) entschieden hat â kein Obersatz des Inhalts entnehmen, ein Berechtigter kÃ¶nne als Inhaber mehrerer AnsprÃ¼che auf Rente ausnahmslos nur die BerÃ¼cksichtigung von hÃ¶chstens 25 EP nach dem FRG begehren. Diese Begrenzung findet vielmehr dann keine Anwendung, wenn der BegÃ¼nstigte neben dem Rentenanspruch aus eigener Versicherung auch ein abgeleitetes Recht auf Hinterbliebenenrente hat.

Offen bleiben kann, ob bereits der Wortlaut des Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG ("anrechenbare Zeiten", "Berechtigte") â wie der 4. Senat des BSG im vorbezeichneten Urteil vom 30. August 2001 ausgefÃ¼hrt hat â nur so

verstanden werden kann, dass er einer Anwendung im Zusammenhang mit der Wertbestimmung von Hinterbliebenenrenten grundsÃ¤tzlich entgegensteht. Zuzustimmen ist dem 4. Senat jedenfalls darin, dass Hinterbliebenenrenten â anders als Versichertenrenten aus eigener Versicherung, die als "Lohnersatzeinkommen" den Ersatz entfallenden Erwerbseinkommens bezwecken â die Funktion der Ersetzung von Unterhalt sicherstellen, die der Verstorbene dem Versicherten gegenÃ¼ber geleistet hat. Dieser Anspruch ist sowohl unabhÃ¤ngig vom Nachweis des Wegfalls konkreten Unterhalts (vgl BVerfG Beschluss vom 29. September 1981 â 1 BvR 185/81 â SozR 2200 Â§ 1265 Nr 57) als auch von besonderen Vorleistungen des Versicherten (vgl BVerfGE 48, 346 = SozR 2200 Â§ 1268 Nr 11 und BVerfGE 97, 271 = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1).

Da sich das abgeleitete Recht auf eine Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsverlauf des verstorbenen Ehegatten â mithin EP, die aus dessen Beitragszeiten ermittelt werden â richtet, liegt es nahe, dass auch die Begrenzung auf 25 EP in Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG nur in der Versicherung des verstorbenen Versicherten eine Rolle spielen kann. DafÃ¼r spricht bereits der Grundsatz des Â§ 63 Abs 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), wonach sich die HÃ¶he der Rente vor allem nach der HÃ¶he der wÃ¤hrend des Versicherungslebens durch BeitrÃ¤ge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen richtet. Bei Witwen- und Witwerrenten kann sich lediglich gemÃ¤Ã Â§ 78a SGB VI ein Zuschlag an persÃ¶nlichen EP aus der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs ergeben. Ansonsten bestimmt sich die â gegenÃ¼ber dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung â niedrigere RentenhÃ¶he der Hinterbliebenenrente maÃgeblich nach dem Rentenartfaktor des Â§ 67 SGB VI: WÃ¤hrend der Rentenartfaktor bei eigenen Renten wegen Alters gemÃ¤Ã Â§ 67 Nr 1 SGB VI 1,0 betrÃ¤gt, betrÃ¤gt der Rentenartfaktor fÃ¼r groÃe Witwen- und Witwerrenten nach Â§ 67 Nr 6 SGB VI (in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) 0,6.

Dann machen aber weder die "anrechenbaren Zeiten" nach Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG bei der Bestimmung der RentenhÃ¶he einer Hinterbliebenenrente einen Sinn, noch ist bei FRG-Zeiten fÃ¼r einen "Berechtigten" insoweit eine Begrenzung auf 25 EP vorzunehmen. Daher hat auch der erkennende Senat Zweifel daran, ob der Wortlaut der Vorschrift Ã¼berhaupt so interpretiert werden kann, dass die Entgeltpunktbegrenzung auf alle Renten, die ein Berechtigter erhÃ¤lt â Renten aus eigener Versicherung wie Hinterbliebenenrenten -, einheitlich angewendet werden kann.

Jedenfalls aber widersprechen rechtssystematische Gesichtspunkte einer solchen Interpretation. Schon nach der im Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt, Vierter Unterabschnitt ("Zusammentreffen von Renten und Einkommen") des SGB VI â und dort in Â§ 89 â getroffenen Regelung wird beim Zusammentreffen mehrerer RentenansprÃ¼che einerseits eine Rangfolge fÃ¼r RentenansprÃ¼che aus eigener Versicherung gebildet (Abs 1 Nr 1 bis 12), andererseits aber das Zusammentreffen verschiedener Hinterbliebenenrenten â besonders â geregelt (Abs 2 fÃ¼r das Zusammentreffen mehrerer Witwen- oder Witwerrenten; Abs 3 fÃ¼r das Zusammentreffen mehrerer Waisenrenten). Daraus folgt, dass der Gesetzgeber im

Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (auch) bei der Begrenzung der LeistungshÃ¶he grundsÃ¤tzlich zwischen Renten aus eigener Versicherung und (abgeleiteten) Hinterbliebenenrenten unterscheidet.

In der Rechtsprechung des BSG ist dieses Prinzip â soweit ersichtlich â zuletzt bezogen auf das Zusammentreffen einer Bergmannsaltersrente nach Art 2 Â§ 8 des RentenÃ¼berleitungsgesetzes (RÃG) und einer Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des SGB VI umgesetzt worden durch das Urteil des 8. Senats vom 22. Mai 2002 (B 8 KN 12/00 R â SozR 3-2600 Â§ 319b Nr 3), wonach Â§ 319b SGB VI (Ãbergangszuschlag) nur das Zusammentreffen gleichartiger RentenansprÃ¼che erfasst. Beim Zusammentreffen einer eigenen Rentenleistung mit einer Witwen- oder Witwerrente kann es auch nach Ansicht des 8. Senats des BSG nur zu einer Anrechnung gemÃ¤Ã Â§ 97 SGB VI iVm Â§Â§ 18 ff des Vierten Buches Sozialgesetzbuch kommen.

Die Ansicht der Beklagten lÃ¤sst sich auch nicht aus dem Beschluss des GroÃen Senats (GS) des BSG vom 6. Dezember 1979 (GS 1/79 â BSGE 49, 175 = SozR 5050 Â§ 15 Nr 13) herleiten. Danach sind zwar fÃ¼r den Hinterbliebenenrentenanspruch eines Berechtigten iS des Â§ 1 Buchst a FRG, dessen verstorbener Ehegatte selbst nicht die Voraussetzungen dieser Vorschrift (Buchst a bis d) erfÃ¼llt, alle vom Versicherten bis zum Zeitpunkt der Vertreibung des Hinterbliebenen zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten nach Â§Â§ 14, 15 FRG auch dann zu berÃ¼cksichtigen, wenn der Versicherte erst nach der Vertreibung des Hinterbliebenen verstorben ist. Der Hinterbliebene erhÃ¤lt also Versicherungszeiten des verstorbenen Versicherten auch dann angerechnet, wenn dieser selbst nicht die Voraussetzungen des Â§ 1 Buchst a bis d FRG erfÃ¼llt.

Dies kÃ¶nnte den Schluss zulassen, dass der Gesetzgeber â zumindest im Bereich des Fremdrentenrechts â keine strikte Trennung der "Berechtigten" und der Versicherungszeiten ("Entgeltpunkte" iS des SGB VI) nach eigener Versicherung und einem abgeleiteten Hinterbliebenenrentenanspruch vornimmt, zumal der GS im Beschluss vom 6. Dezember 1979 ausfÃ¼hrt, aus der fÃ¼r erforderlich gehaltenen Eingliederung der FlÃ¼chtlinge und Vertriebenen ergebe sich das BedÃ¼rfnis, Hinterbliebenen in ihrer Rechtsposition zur Rentenversicherung eine dem "Versicherten" selbst zustehende Gleichrangigkeit einzurÃ¤umen, wenn sie selbst jenem Personenkreis zuzurechnen seien. Danach sollen diese Hinterbliebenen ein eigenes Guthaben von Versicherungszeiten erhalten, das auch als "originÃ¤res Leistungsrecht" bezeichnet werde. Damit werde zugleich der im Rentenrecht sonst vorherrschende Grundsatz, dass das Hinterbliebenenrentenrecht grundsÃ¤tzlich (nur) ein vom Versichertenrecht abgeleiteter Anspruch sein kÃ¶nne, zumindest partiell verlassen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass im Bereich des Fremdrentenrechts (zumindest seit dem Beschluss des GS des BSG vom 6. Dezember 1979) â in Abgrenzung zum sonstigen Rentenversicherungsrecht â keine Differenzierung zwischen einem Rentenanspruch aus eigenem Recht und einem Hinterbliebenenrentenanspruch aus abgeleitetem Recht vorzunehmen wÃ¤re. Der GS betont nur, dass aufgrund des â damals vorherrschenden â Eingliederungsgedankens des Fremdrentenrechts der

Hinterbliebene so gestellt werden solle, wie er stehen wÃ¼rde, wenn er (und der verstorbene Versicherte, sein Ehepartner) sein (ihr) gesamtes Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckgelegt hÃ¤tte(n).

Aus dem Eingliederungsgedanken des Fremdrentenrechts (damaliger Zeit) sollen also keine Unterscheidungen danach getroffen werden, ob auch der verstorbene Versicherte dem Personenkreis des Â§ 1 Buchst a bis d FRG zuzurechnen war, wann er verstorben ist und ob er in der Hinterbliebenenrente anrechenbare Versicherungszeiten vor oder nach der Vertreibung des Berechtigten zurÃ¼ckgelegt hat. Damit werden alle Voraussetzungen dafÃ¼r erfÃ¼llt, dass der Hinterbliebene auch dann aus der Versicherung des Verstorbenen ein Hinterbliebenenrentenanspruch herleiten kann, wenn die spezifischen Voraussetzungen des Fremdrentenrechts in der Person des verstorbenen Versicherten nicht erfÃ¼llt waren.

Der GS hat im Beschluss vom 6. Dezember 1979 lediglich verdeutlicht, dass der im alten Fremd- und Auslandsrentengesetz verankerte Gedanke der EntschÃ¤digung bzw Ersatzleistung mit Schaffung des FRG zugunsten des Gedankens der Eingliederung der Vertriebenen und FlÃ¼chtlinge in ihre neue Heimat verlassen worden ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass mit diesem Systemwechsel zugunsten einer Eingliederung in das vorhandene Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland eine Besserstellung der Hinterbliebenen hinsichtlich der Beanspruchung von Hinterbliebenenrente einhergehen sollte.

Der im Beschluss des GS vom 6. Dezember 1979 betonte Eingliederungsgedanke liegt dem aktuellen Fremdrentenrecht in dieser Form nicht mehr zugrunde. Wie der 5. Senat des BSG in seinem Urteil vom 1. Dezember 1999 (B 5 RJ 26/98 R â BSGE 85, 161 = SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 7) ausgefÃ¼hrt hat, hat der Gesetzgeber mit dem RÃG einen Prozess der Ersetzung des Eingliederungsprinzips durch ein Prinzip der "Grundsicherung" oder des "sozialen Ausgleichs" eingeleitet (vgl auch Podlech/Azzola/Dieners, RV 1998, 177, 195 f; Moser, KompaÃ 1996, 499, 501 f; Wilmerstadt, DAngVers 1989, 164, 168). Als Konsequenz hieraus hat der 5. Senat des BSG abgeleitet, die Befugnis des Gesetzgebers zu (Renten-)KÃ¼rzungen gehe umso weiter, je mehr das Schutzobjekt (RentenansprÃ¼che und Rentenanwartschaften) in einem sozialen Bezug stehe.

Dieser Prozess der Ersetzung des Eingliederungsprinzips durch ein Prinzip der "Grundsicherung" oder des "sozialen Ausgleichs" ist mit den RechtsÃ¤nderungen in Â§ 22 Abs 4 FRG und der EinfÃ¼hrung des Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG fortgefÃ¼hrt worden. Der Gesetzgeber hat jedoch â wie oben ausgefÃ¼hrt â eine Begrenzung des Werts der Rente eines Berechtigten auf hÃ¶chstens 25 EP bisher ausdrÃ¼cklich auf "anrechenbare Zeiten" nach diesem Gesetz sowie auf den "Berechtigten" an diesen Zeiten begrenzt. Der "eingeleitete" Prozess der Ersetzung des Eingliederungsprinzips durch ein Prinzip der Grundsicherung oder des sozialen Ausgleichs ist insoweit â offenbar â noch nicht abgeschlossen, als der Gesetzgeber die Begrenzung auf hÃ¶chstens 25 EP auf alle AnsprÃ¼che eines Berechtigen â sei es aus eigener Rente, sei es aus abgeleitetem Recht â erreichen mÃ¶chte.

Inhaltlich vom Beschluss des GS des BSG vom 6. Dezember 1979 (GS 1/79 â BSGE 49, 175 = SozR 5050 Â§ 15 Nr 13) abgerÃ¼ckt ist der Gesetzgeber jedenfalls mit EinfÃ¼gung des Â§ 14a in das FRG. Hiernach werden ab 1. Januar 2002 bei Renten wegen Todes an Witwen und Witwer von Personen, die nicht zum Personenkreis des Â§ 1 FRG gehÃ¶ren, Zeiten nach diesem Gesetz nicht (mehr) angerechnet. FÃ¼r Â§ 22b FRG â und damit die grundsÃ¤tzliche MÃ¶glichkeit, neben der Rente aus eigener Versicherung (mit mindestens 25 EP) eine Hinterbliebenenrente aus abgeleitetem Recht zu beziehen â ist eine Abkehr vom Eingliederungsgedanken bisher nicht in gleicher Weise zum Ausdruck gekommen: Eine dem Â§ 14a Satz 1 FRG mit der Ãbergangsregelung des Â§ 14a Satz 2 FRG korrespondierende Regelung ist bisher nicht erlassen worden.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des 4. und des 5. Senats des BSG geht der erkennende Senat vielmehr davon aus, dass der Prozess der Ersetzung des Eingliederungsprinzips durch das Prinzip der Grundsicherung oder des sozialen Ausgleichs ein fortlaufender ist, der mit der bisherigen Regelung des Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG keinen Abschluss gefunden hatte und der nun mÃ¶glicherweise durch das beabsichtigte Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) fortgesetzt wird.

Nach Art 8 Nr 2 des Entwurfs zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz soll Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG wie folgt gefasst werden (BT-Drucks 15/2149 S 15):

"FÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden fÃ¼r Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt hÃ¶chstens 25 EP der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt."

Dies sowie die BegrÃ¼ndung hierzu zeigen, dass der Gesetzgeber selbst erkannt hat, dass er sein mÃ¶glicherweise bereits frÃ¼her angestrebtes Regelungsziel bisher offenbar nicht erreicht hat; er muss zu dem Zweck der beabsichtigten umfassenden Begrenzung auf 25 EP daher "nachbessern" und geltendes Recht Ã¤ndern bzw ergÃ¤nzen.

Nach der BegrÃ¼ndung zu Art 8 Nr 2 des Entwurfs zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz soll zwar lediglich "klargestellt" werden, dass â entgegen der Auffassung des BSG im Urteil des 4. Senats vom 30. August 2001 (B 4 RA 118/00 R â BSGE 88, 288 = SozR 3-5050 Â§ 22b Nr 2) â auch fÃ¼r einen einzelnen Berechtigten mit Anspruch auf eine eigene Versichertenrente und auf eine Hinterbliebenenrente der HÃ¶chstwert fÃ¼r alle seine Renten insgesamt auf 25 EP begrenzt werden soll. Der Gesetzgeber geht insoweit â entsprechend der BegrÃ¼ndung zu Art 13 Abs 3 des Entwurfs zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz (Inkrafttretens-Regelungen) â von einer "authentischen Interpretation" seiner bisherigen Regelung aus (BT-Drucks 15/2149 S 32). Deswegen soll diese Ãnderung nach dem Gesetzesentwurf auch rÃ¼ckwirkend zum 7. Mai 1996 in Kraft treten.

TatsÃ¤chlich lÃ¤uft die geplante Neufassung des Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG â sollte der Entwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes in seinem Art 8 Nr 2 Gesetz werden â aber auf eine inhaltliche Ãnderung dieser Vorschrift hinaus. Die bisherige nicht

eindeutige Formulierung "fÃ¼r anrechenbare Zeiten &8230; fÃ¼r einen Berechtigten" wird ersetzt durch den eindeutigen Wortlaut "fÃ¼r anrechenbare Zeiten &8230; fÃ¼r Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten". Diese ErgÃ¤nzung des Gesetzeswortlauts geht Ã¼ber eine Klarstellung hinaus.

Der Regelungsgehalt einer Vorschrift bestimmt sich nach seinem objektiven NormverstÃ¤ndnis. Dieses VerstÃ¤ndnis wiederum wird reprÃ¤sentiert durch die Rechtsprechung, wie diese die Vorschrift versteht bzw auslegt. Auch wenn der Gesetzgeber â wie aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zum beabsichtigten RV-Nachhaltigkeitsgesetz hervorgeht â mit dieser Rechtsprechung und ihrer Auslegung des Gesetzes nicht einverstanden ist, kann er wegen des objektiven NormverstÃ¤ndnisses nicht selbst bestimmen, wie eine Vorschrift "authentisch" zu interpretieren sei.

Von einer "authentischen Interpretation" des bisherigen Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG durch die beabsichtigte Neuregelung vermag der Senat im Ãbrigen auch deshalb nicht auszugehen, weil Abs 1 der Vorschrift bisher den Anspruch eines Berechtigten regelt, wÃ¤hrend sedes materiae fÃ¼r die Regelung des Zusammentreffens der AnsprÃ¼che zweier Ehegatten oder in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft zusammenlebender Berechtigter Abs 3 ist. Dann aber hÃ¤tte es nahe gelegen, eine Regelung zu den maximal berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen EP aus einer eigenen und einer vom versicherten Ehepartner abgeleiteten (Hinterbliebenen-)Rente â auch nach dem Tode eines Berechtigten â bei diesem Normteil anzusiedeln. Von einer ergÃ¤nzungsbedÃ¼rftigen UnvollstÃ¤ndigkeit des Abs 1 der Vorschrift insoweit war daher nicht ohne weiteres auszugehen.

Ob Ã¼berdies das beabsichtigte rÃ¼ckwirkende In-Kraft-Setzen des geÃ¤nderten Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG zum 7. Mai 1996 (Art 13 Abs 3 des Gesetzesentwurfs) den engen Grenzen einer zulÃ¤ssigen echten RÃ¼ckwirkung gerecht wird, mag dahinstehen.

Wie das SG zutreffend entschieden hat, ist die Beklagte zur Zahlung auch der Hinterbliebenenrente â diese ebenfalls begrenzt auf 25 EP â verpflichtet. Der Rentenartfaktor von 0,6 fÃ¼hrt dann dazu, dass die EP aus der Hinterbliebenenrente faktisch auf 15 begrenzt werden, so dass der KlÃ¤gerin â wie es Â§ 22b Abs 3 FRG auch bei Ehegatten vorsieht â insgesamt ein Anspruch auf (zwei) Renten mit einer Begrenzung auf hÃ¶chstens insgesamt 40 EP zusteht. Auf die Revision der KlÃ¤gerin war daher das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024